

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [RL 2000/43/EG, AGG: Vergabe von Stipendien als "Bildung"](#)  
Beschluss vom 01.06.2017, Az: I ZR 272/15
2. [BGB: Haftung des Treuhandkommanditisten wegen Verletzung von Aufklärungspflichten](#)  
Urteil vom 09.05.2017, Az: II ZR 10/16
3. [AufenthG: Aussetzung der Abschiebung bei fehlender Reisefähigkeit](#)  
Beschluss vom 01.06.2017, Az: V ZB 163/15
4. [EEG: Erfüllung der Meldepflichten durch Photovoltaikanlagenbetreiber](#)  
Urteil vom 05.07.2017, Az: VIII ZR 147/16
5. [ZPO: Bestellung eines Notarwalts](#)  
Beschluss vom 05.07.2017, Az: XII ZR 11/17
6. [ZPO: Glaubhaftmachung durch anwaltliche Versicherung](#)  
Beschluss vom 05.07.2017, Az: XII ZB 463/16
7. [FamFG: Keine Begutachtung nach Aktenlage](#)  
Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 36/17
8. [FamFG, ZPO: Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für nicht betroffenen Beteiligten](#)  
Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 42/17
9. [FamFG: Anhörung ohne Verfahrenspfleger](#)  
Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 45/17
10. [BRAO, VwGO: Einfache Belehrung durch Rechtsanwaltskammer](#)  
Urteil vom 03.07.2017, Az: AnwZ (Brfg) 45/15
11. [EnWG: Umfang des Befreiungsanspruchs von Entgelten für Netzzugang](#)  
Beschluss vom 20.06.2017, Az: EnVR 24/16
12. [StromNEV: Vorgelagerte Netzebene im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 2](#)  
Beschluss vom 20.06.2017, Az: EnVR 40/16

### Urteile und Beschlüsse:

1. **RL 2000/43/EG, AGG: Vergabe von Stipendien als "Bildung"**  
*Beschluss vom 01.06.2017, Az: I ZR 272/15*

Richtlinie 2000/43/EG Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 3 Abs. 1 Buchst. g  
AGG § 19 Abs. 1 Nr. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Fällt die Vergabe von Stipendien, die Forschungs- oder Studienvorhaben im Ausland fördern sollen, durch einen eingetragenen Verein unter den Begriff "Bildung" im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2000/43/EG?

2. Falls Frage 1 zu bejahen ist:

Stellt bei der Vergabe der in Vorlagefrage 1 genannten Stipendien die Teilnahmevoraussetzung des in Deutschland erworbenen Ersten Juristischen Staatsexamens eine mittelbare Diskriminierung eines Bewerbers im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/43/EG dar, wenn der Bewerber, der Unionsbürger ist, zwar einen vergleichbaren Abschluss in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat erworben hat, ohne dass die Wahl dieses Abschlussorts mit der ethnischen Herkunft des Bewerbers in Zusammenhang steht, er jedoch aufgrund seines inländischen Wohnsitzes und fließender Beherrschung der deutschen Sprache wie ein Inländer die Möglichkeit hatte, nach einem inländischen Jurastudium das Erste Juristische Staatsexamen abzulegen?

Macht es dabei einen Unterschied, dass mit dem Stipendienprogramm, ohne an diskriminierende Merkmale anzuknüpfen, das Ziel verfolgt wird, Absolventen des Jurastudiums in Deutschland durch die Förderung eines Forschungs- oder Studienvorhabens im Ausland die Kenntnis ausländischer Rechtssysteme, Auslandserfahrung und Sprachkenntnisse zu vermitteln?

## **2. BGB: Haftung des Treuhandkommanditisten wegen Verletzung von Aufklärungspflichten**

*Urteil vom 09.05.2017, Az: II ZR 10/16*

BGB § 311 Abs. 2

Bei einer Publikumpersonengesellschaft haftet ein mit einer eigenen Kapitaleinlage beteiligter Treuhandkommanditist wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten bei der Anbahnung des Aufnahmevertrags nicht nur gegenüber nach ihm eintretenden Treugebern, sondern auch gegenüber nach ihm eintretenden Direktkommanditisten.

## **3. AufenthG: Aussetzung der Abschiebung bei fehlender Reisefähigkeit**

*Beschluss vom 01.06.2017, Az: V ZB 163/15*

AufenthG § 62 Abs. 3 Satz 3

a) Die Haftfähigkeit des Betroffenen zu prüfen, ist Aufgabe des Haftrichters.

b) Ob die fehlende oder eingeschränkte Reisefähigkeit eine Aussetzung der Abschiebung (vgl. etwa § 60a Abs. 2 AufenthG ) oder begleitende Maßnahmen erforderlich macht, haben dagegen die beteiligte Behörde und die Verwaltungsgerichte zu prüfen. Der Haftrichter hat nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nur festzustellen, ob die Abschiebung nach den von der beteiligten Behörde ergriffenen Maßnahmen und im Hinblick auf etwaige von dem Betroffenen bei den Verwaltungsgerichten eingeleitete Verfahren voraussichtlich durchgeführt werden kann.

#### **4. EEG: Erfüllung der Meldepflichten durch Photovoltaikanlagenbetreiber**

*Urteil vom 05.07.2017, Az: VIII ZR 147/16*

EEG 2012 § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 35 Abs. 4

EEG 2014 § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 , § 57 Abs. 5 , § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b

EEG 2017 § 52 Abs. 3 Nr. 1 , § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b

a) Der Betreiber einer Photovoltaikanlage, der Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nehmen will, hat sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren und ist deshalb grundsätzlich auch selbst verantwortlich für die Erfüllung seiner Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur.

b) Der Netzbetreiber ist grundsätzlich weder verpflichtet, den Anlagenbetreiber auf dessen Pflicht zur Meldung seiner Photovoltaikanlage und zur Übermittlung von deren Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur hinzuweisen, noch ihn über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflicht aufzuklären.

c) Die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EEG 2012 als Sanktion für den Fall einer Nichterfüllung der Meldepflicht des Anlagenbetreibers gegenüber der Bundesnetzagentur vorgesehene Verringerung der Einspeisevergütung auf den Marktwert und die in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 für einen solchen Pflichtverstoß angeordnete Sanktion einer Verringerung der Vergütung auf null verstoßen angesichts des dem Gesetzgeber - auch im Bereich des Energierechts - zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, auf welche Weise er ein als förderwürdig erachtetes Verhalten unterstützen will, nicht gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Fortführung der Senatsurteile vom 4. März 2015 - VIII ZR 325/13 , WM 2015, 1341 Rn. 26; vom 10. Juli 2013 - VIII ZR 300/12 , NVwZ 2014, 94 Rn. 21, und VIII ZR 301/12, [...] Rn. 21).

d) § 35 Abs. 4 Satz 1, 3 EEG 2012 und § 57 Abs. 5 Satz 1, 3 EEG 2014 enthalten spezielle Anspruchsgrundlagen für die Zurückforderung zuviel gezahlter Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

e) Der Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers gegen den Anlagenbetreiber nach den vorbezeichneten Bestimmungen sowie die Verpflichtung des Netzbetreibers, die zurückgeforderte Vergütung bei der nächsten Abrechnung als Einnahme zu berücksichtigen und sie auf diese Weise dem EEG-Ausgleichsmechanismus zuzuführen, hängen nicht davon ab, dass der Netzbetreiber seinerseits durch den Übertragungsnetzbetreiber auf eine entsprechende Rückzahlung in Anspruch genommen wird. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Netzbetreiber einem möglichen Rückforderungsanspruch des Übertragungsnetzbetreibers die Einrede der Verjährung entgegenhalten könnte.

## **5. ZPO: Bestellung eines Notarwalts**

*Beschluss vom 05.07.2017, Az: XII ZR 11/17*

ZPO § 78 b

Mit dem Ziel, die Einreichung einer inhaltlich seinen Vorstellungen entsprechenden Nichtzulassungsbeschwerdebegründung zu erreichen, kann die Bestellung eines Notarwalts nicht verlangt werden (im Anschluss an BGH Beschluss vom 18. Dezember 2013 - III ZR 122/13 - NJW-RR 2014, 378).

## **6. ZPO: Glaubhaftmachung durch anwaltliche Versicherung**

*Beschluss vom 05.07.2017, Az: XII ZB 463/16*

ZPO §§ 236 Abs. 2 , 294

Zwar kann die Schilderung von Vorgängen durch einen Rechtsanwalt die mitgeteilten Tatsachen in gleicher Weise glaubhaft machen, wie dies sonst durch eine eidesstattliche Versicherung der Fall ist, wenn der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichert. Hierzu bedarf es aber jedenfalls einer Versicherung der Richtigkeit dieser Angaben (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 22. Oktober 2014 - XII ZB 257/14 -FamRZ 2015, 135).

## **7. FamFG: Keine Begutachtung nach Aktenlage**

*Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 36/17*

FamFG §§ 276 Abs. 1 Satz 1 , 280 Abs. 2 Satz 1

a) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstellung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen; eine Begutachtung nach Aktenlage ist grundsätzlich nicht zulässig (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 20. August 2014 - XII ZB 179/14 -FamRZ 2014, 1917).

b) Ist Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen und werden seine Interessen im Betreuungsverfahren nicht von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten, so ist eine Verfahrenspflegschaft nur dann nicht anzuordnen, wenn sie

nach den gegebenen Umständen einen rein formalen Charakter hätte (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. März 2016 - XII ZB 203/14 - NJW 2016, 1828).

## **8. FamFG, ZPO: Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für nicht betroffenen Beteiligten**

*Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 42/17*

FamFG §§ 35 , 76 Abs. 1

ZPO § 114 Abs. 1 Satz 1

a) Verfahrenskostenhilfe kann nur der bedürftige Beteiligte erhalten, der in eigenen Rechten betroffen ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 22. Oktober 2014 - XII ZB 125/14 -FamRZ 2015, 133).

b) Daher scheidet die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für einen Beteiligten in einem Verfahren aus, in dem ein anderer Beteiligter nach rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens die Aufhebung eines Zwangsgeldfestsetzungsbeschlusses und die Rückzahlung des beigetriebenen Zwangsgelds erstrebt.

## **9. FamFG: Anhörung ohne Verfahrenspfleger**

*Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 45/17*

FamFG §§ 68 Abs. 3 , 276 , 278

Eine Anhörung des Betroffenen im Betreuungsverfahren, die stattgefunden hat, ohne dass der Verfahrenspfleger Gelegenheit hatte, an ihr teilzunehmen, ist verfahrensfehlerhaft (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 21. September 2016 - XII ZB 57/16 - FamRZ 2016, 2092).

## **10. BRAO, VwGO: Einfache Belehrung durch Rechtsanwaltskammer**

*Urteil vom 03.07.2017, Az: AnwZ (Brfg) 45/15*

BRAO § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 , § 112c Abs. 1 Satz 1

VwGO § 43 Abs. 1

a) Zur Abgrenzung einer einfachen Belehrung beziehungsweise eines präventiven Hinweises von einem belehrenden Hinweis beziehungsweise einer missbilligende Belehrung durch die Rechtsanwaltskammer (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 12. Juli 2012 - AnwZ (Brfg) 37/11 , BGHZ 194, 79 Rn. 12 ; vom 27. Oktober 2014 - AnwZ (Brfg) 67/13 , NJW 2015, 72 Rn. 7 f.; vom 18. Juli 2016 - AnwZ (Brfg) 22/15 , [...] Rn. 10; vom 7. November 2016 - AnwZ (Brfg) 47/15 , NJW 2017, 407 Rn. 10, 12).

b) Hat die Rechtsanwaltskammer in Bezug auf ein von einem Rechtsanwalt beabsich-

tiges Verhalten eine einfache Belehrung beziehungsweise einen präventiven Hinweis erteilt und damit keinen Verwaltungsakt erlassen, ist eine auf die Feststellung der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Verhaltens gerichtete (vorbeugende) Feststellungsklage des Rechtsanwalts grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ein spezielles, besonders schützenswertes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Interesse besteht und die Verweisung des Rechtsanwalts auf den nachträglichen Rechtsschutz für ihn mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre (Fortführung von Senatsbeschluss vom 24. Februar 2016 - AnwZ (Brfg) 62/15 , [...] Rn. 7 mwN; Senatsurteil vom 18. Juli 2016 - AnwZ (Brfg) 46/13 , NJW-RR 2016, 1459 Rn. 13).

### **11. EnWG: Umfang des Befreiungsanspruchs von Entgelten für Netzzugang**

*Beschluss vom 20.06.2017, Az: EnVR 24/16*

EnWG § 118 Abs. 6

Der Anspruch auf Befreiung von den Entgelten für den Netzzugang im Sinne des § 118 Abs. 6 EnWG erfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung.

### **12. StromNEV: Vorgelagerte Netzebene im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 2**

*Beschluss vom 20.06.2017, Az: EnVR 40/16*

StromNEV § 18 Abs. 1 Satz 2

Die vorgelagerte Netzebene im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV muss nicht zwingend eine höhere Ebene sein als die Ebene des Netzes, in der die dezentrale Einspeisung erfolgt. Eine Netzebene ist vielmehr auch dann vorgelagert, wenn sie von einem anderen Netzbetreiber betrieben wird und deshalb für die Einspeisung in das nachgelagerte Netz ein Entgelt anfällt, das durch die dezentrale Einspeisung vermieden wird.